

17.10.85

— 1 —

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Gesetzes
über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 15 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für die vorgeschlagene Änderung von § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB besteht kein Anlaß, weil die Anwendung der derzeit geltenden Regelung offenkundig keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Vor allem ist nicht erkennbar geworden, daß das Abgrenzungsmerkmal der "Filmvorführung gegen Entgelt" sich etwa als untauglich erwiesen hätte, wie in der Begründung behauptet wird. Die Rechtsprechung hat vielmehr inzwischen die anfangs sicherlich bestehenden "Auslegungsschwierigkeiten ... in angemessener Weise weitgehend bewältigt" vgl. Laufhütte in LK, 10. Auflage, 1985, RdNr. 37 zu § 184).